

Wahlkreis

**Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
der Wahl zum Deutschen Bundestag**

am

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl im Wahlkreis trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:
(Nummer und Name)

1.	als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

.....	als Schriftführer sowie
.....	und
.....	als Hilfskräfte

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 der Bundeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Kreiswahlausschuss lagen die insgesamt Wahlunterschriften der Wahlvorstände
(Zahl)
für insgesamt Wahlbezirke (davon
(Zahl)
..... Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)
..... Wahlvorstände für Sonderwahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)
..... Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis)
(Zahl)

und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden zur Einsichtnahme vor.

Im Falle einer Nachzählung von Stimmzetteln durch den Kreiswahlleiter (§ 76 Absatz 1 der Bundeswahlordnung): Dem Kreiswahlausschuss lagen Niederschriften des Kreiswahlleiters über die Prüfung von Stimmzettelbündeln im Wahlkreis vor. ¹⁾

2.1 Nach den Wahlunterschriften waren besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, die der Anlage zu entnehmen sind.

2.2 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden – keinen¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....
.....

Der Kreiswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen²⁾:

.....
.....

2.3 Der Kreiswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

- des Wahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)
- des Briefwahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en).²⁾

2.4 Der Kreiswahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen

- des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Wahlbezirk
.....
(nähere Bezeichnung)
- des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen
.....
(nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.²⁾

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken²⁾:

.....
.....

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

³⁾

- Wahlberechtigte
- Wähler
- Ungültige Erststimmen
- Gültige Erststimmen

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Erststimmen
-------------------------------------	--	-------------

- 1.
- 2.
- 3.

(usw. laut Stimmzettel)

- Ungültige Zweitstimmen
- Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Zweitstimmen
--	--------------

- | |
|----|
| F1 |
|----|

 1.
- | |
|----|
| F2 |
|----|

 2.
- | |
|----|
| F3 |
|----|

 3.

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴⁾ nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber, der nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes vorgeschlagen ist,
(Kreiswahlvorschlag Nummer) die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nummer) und der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nummer) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.²⁾

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nummer) fiel.²⁾

6. Da aufgrund der Wahl des Bewerbers die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes vorlagen, wurde anhand der angeforderten Stimmzettel und der den Wahlniederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wähler ihre Zweitstimmen abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuss stellte fest²⁾:

Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen

Auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben:

Ungültige Zweitstimmen

Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

1.

2.

3.

(Bezeichnung der Landeslisten)

usw.

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

7. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

....., den

(Ort)

Der Kreiswahlleiter

.....

Die Beisitzer

1.

2.

Der Schriftführer

.....

3.

4.

5.

6.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen.
 - 2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
 - 3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 30 zur Bundeswahlordnung.
 - 4) Nach dem Muster der Anlage 30 zur Bundeswahlordnung.